

Förderer des SC Rönnau 74 e.V.

Vereins-Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderer des SC Rönnau 74“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Klein Rönnau.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere auch des Jugendsports, im SC Rönnau 74 e.V., der eingetragen ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg unter Nr. 429.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle Unterstützung der aktiven Sportler im SC Rönnau 74 im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß:

- Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- Der Ausschluß ist zulässig bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, insbesondere ist auch eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge und Vermögen

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge, Spenden und besondere, zum Teil entgeltliche, Aktivitäten.

Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 13,00 Euro zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.

Sowohl zur ordentlichen wie auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des SC Rönna 74 sein; Vorstandsmitglied kann jedoch nicht sein, wer Mitglied des erweiterten Vorstandes des SC Rönna 74 e.V. ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt den Haushaltsplan. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Förderungsanträge.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Über die Sitzung des Vorstandes und die darin gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von den bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Über Aufwandsentschädigung oder Beitragsfreiheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie verbleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In jedem Jahr wird ein Vorstandsmitglied neu gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Mitgliedsversammlung zu benennen.

Tritt der Gesamtvorstand geschlossen zurück, so sind die Kassenprüfer befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Bestellung eines neuen Vorstandes zu beschließen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, und zwar die erste Mitgliedsversammlung einen für die Dauer eines Jahres, den anderen für die Dauer von zwei Jahren. Alsdann wird jedes Jahr für den ausscheidenden Kassenprüfer auf zwei Jahre ein neuer Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl des jeweils ausscheidenden Kassenprüfers ist erst frühestens nach 2 Jahren seit seinem Ausscheiden zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschluß erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks etwa vorhandene Vermögen fällt dem SC Rönna 74 e.V. mit der Bedingung zu, daß dieser das Vermögen nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke unmittelbar verwenden darf.